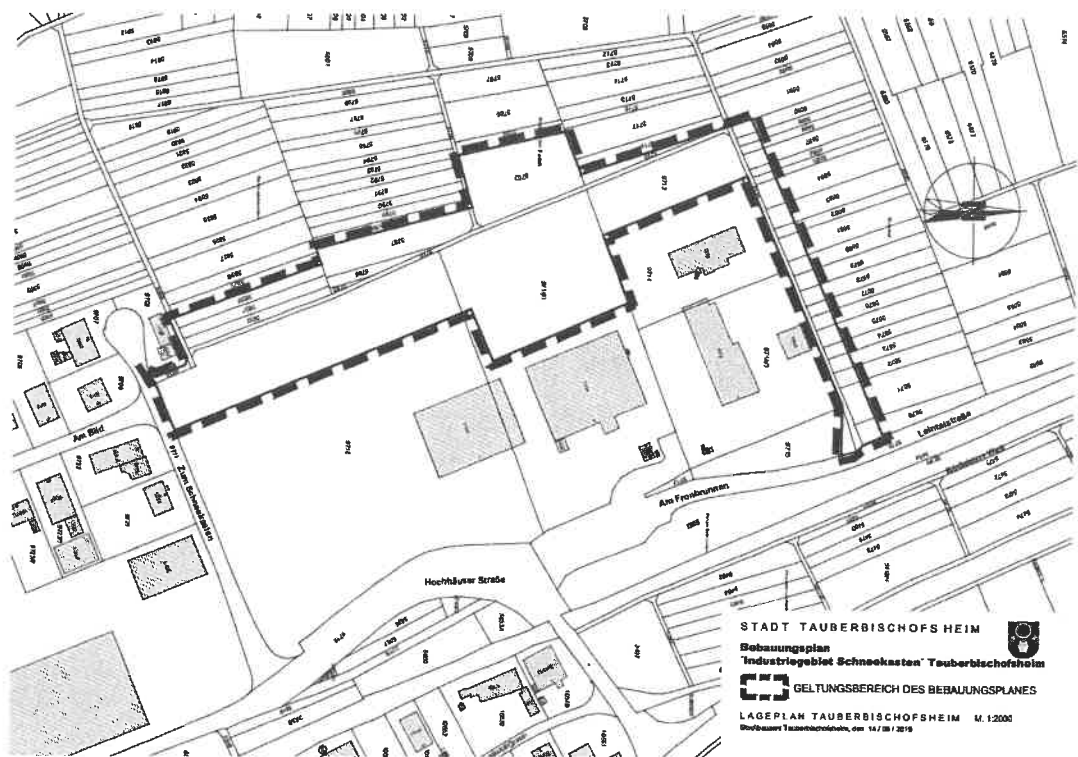


AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim;

hier: Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 23. Oktober 2018 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Gebietsbereich „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Industriegebiet (GI) im Sinne von § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 23. Oktober 2018 wurde am 07. November 2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für das genannte Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Industriegebietes (GI) im Sinne von § 9 Baunutzungsverordnung geschaffen werden.
Die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach dargestellten gewerblichen Bauflächen im Norden des Stadtgebietes von Tauberbischofsheim sind fast völlig bebaut. Die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen ist zwingend notwendig, um den Wirtschaftsstandort zu sichern, weiter zu entwickeln und die Bauabsichten eines Industriebetriebes realisieren zu können.
- III. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat sodann in öffentlicher Sitzung am 25. September 2019 den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim um das Grundstück Flst.-Nr. 5829 reduziert.
Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die Grundstücke Flst. Nrn. 5670 z.T., 5671 z.T., 5672 z.T., 5673 z.T., 5674 z.T., 5675 z.T., 5676 z.T., 5677 z.T., 5678 z.T., 5679 z.T., 5680 z.T., 5681 z.T., 5682 z.T., 5683 z.T., 5684 z.T., 5685 z.T., 5686 z.T., 5687 z.T., 5688 z.T., 5689 z.T., 5690 z.T., 5711 z.T. (Weg), 5720, 5763, 5768 z.T. (Weg), 5785, 5786, 5787, 5830, 5831, 5832, 5858 z.T. (Weg), 9709 (Weg), 9710 (Weg), 9713, 9715 z.T., 9716 z.T. und 9716/1 z.T. der Gemarkung Tauberbischofsheim.
Das Plangebiet erstreckt sich eine Fläche von 4,74 ha. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schneekasten“ ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan des Stadtbauamtes vom 14. August 2019 maßgebend.



Weiter hat der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim in der Sitzung am 25. September 2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung § 9 Abs. 1 BauGB sowie den Entwurf der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen beschlossen.

- IV. Maßgebend sind der Lageplan M 1:1000 vom 29. August 2019 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt von der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim, die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 29. August 2019, gefertigt von der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim, und die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW vom 29. August 2019, gefertigt von der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim. Es gilt die Begründung vom 29. August 2019 zum Bebauungsplan „Schneekasten“ und den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften, gefertigt von der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim.
- V. Der Entwurf des Bebauungsplans „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB und der Entwurf der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

14. Oktober 2019 bis 15. November 2019

auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Zimmer-Nr. 111 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch:

- die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Tauber-Kreises vom 26. März 2019, des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20. März 2019, des Regionalverbandes Heilbronn-Franken vom 11. März 2019, der Netze BW GmbH vom 14. März 2019, der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02. April 2019 und des Regierungspräsidiums Freiburg vom 25. März 2019.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Klärle GmbH, Weikersheim, vom 29. August 2019
- Gutachten zur Geräuschkontingierung vom Ingenieurbüro Wölfel, Höchberg, vom 12. August 2019.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen und abgerufen werden.

Tauberbischofsheim, 26. September 2019



Anette Schmidt
Bürgermeisterin